

Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

17. April 2009

Vernehmlassung zur Totalrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2008 haben Sie uns aufgefordert zur Vernehmlassung „Totalrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG)“ Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit danken wir Ihnen bestens.

Zusammenfassung

economiesuisse lehnt die vorgeschlagene Totalrevision ab. Soweit Verbesserungen notwendig sind, sollen diese durch Teilrevisionen angestrebt werden. Die entscheidenden Mängel der Vorlage sind

- **eine mangelnde Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten im ganzen Land,**
- **eine einseitige Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs,**
- **eine verfehlte Änderung der heutigen Mehrwertabschöpfung und**
- **überschiessende Eingriffe in kantonale Zuständigkeiten.**

Die anerkannten Probleme der Baulandhortung, einer gleichwertigen Berücksichtigung von Wirtschaftsangelegenheiten wie Umweltschutz, einer Verkürzung von Verfahrensdauern, der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und eine verbesserte Koordination ohne Zentralisierung müssen und können mit Instrumenten des geltenden Rechts, allenfalls mit Teilrevisionen angestrebt werden. Zentral ist, dass Investitionshindernisse beseitigt werden und die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten in allen Regionen nicht behindert werden.

1. Zielsetzungen der Raumplanung

Aus Sicht von economiesuisse muss die Raumplanung bei aller Anerkennung der Wichtigkeit der Landschaft Schweiz als zentraler Standortfaktor den wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten im ganzen Land Rechnung tragen. Eine Änderung der Raumplanungsgrundlagen muss taugliche Lösungen für jene Probleme bieten, welche die Unternehmen im Falle von Neubauten, Umbauten,

Erweiterungen oder Umnutzungen (unter Einbezug des Umwelt-, Verkehrs- und Landwirtschaftsrechts) am stärksten und häufigsten belasten. Dies sind:

- Fehlende Verfügbarkeit von Bauland in erschlossenen Bauzonen
- Zunehmenden Beschränkungen der Nutzungsfreiheit
- Rechtlichen Hindernisse bei Betriebserweiterungen und Umnutzungen
- Hohen Anforderungen an die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr
- Unbefriedigende formelle und materielle Koordination des Raumplanungs- mit dem Umweltrecht
- Zu lange Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren

2. Stossrichtung der Stellungnahme und Anträge

Die Vorlage bringt in einigen für die Wirtschaft wichtigen Punkten klare Verbesserungen. Auch wenn wir die Totalrevision in Form eines neuen Raumentwicklungsgesetzes ablehnen, muss diesen Anliegen bei der weiteren Bearbeitung Rechnung getragen werden:

- gebietsübergreifende Koordination der Raumplanung in der Region
- Verankerung des Agglomerationsprogramms im Gesetz
- Konkretisierung des Instruments der Richtplanung
- Massnahmen zur grösseren Verfügbarkeit von Bauland

Hingegen haben unsere Mitglieder wie die Arbeitsgruppe die folgenden vorgeschlagenen Neuerungen in der internen Konsultation klar abgelehnt:

— **Raumkonzept Schweiz (Art. 14)**

Wir lehnen diese Delegation wie auch die bisher bekannten Eckwerte des „Raumkonzeptes Schweiz“ ab. Es führt zu einer verstärkten Planungsbürokratie. Dabei werden die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten in allen Regionen der Schweiz zu wenig berücksichtigt und gegenüber etwa Umweltinteressen verfehlt zu gering gewichtet. Das Raumkonzept Schweiz ist eine weitere Zentralisierung beim Bund und damit entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen ein zu starker Eingriff in kantonale Kompetenzen.

— **Schaffung von Planungszonen zur Sicherung der Flächen für Vorhaben im nationalen Interesse (Art. 19)**

Für grössere Vorhaben wie die Ansiedlung strategisch bedeutsamer Unternehmen (Fall „Galmiz“) ist es heute nicht einfach die genügenden Flächen zeitgerecht auszuscheiden. Neben Industrien sind dabei vor allem auch grosse Infrastrukturen betroffen. Dazu hat bereits unser Mitglied Swiss International Airport Association direkt Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass der vorgesehene Mechanismus die Zielsetzungen nicht erreicht. Insgesamt fehlen sowieso klare und abschliessende Kriterien für die Schaffung solcher „nationaler Planungszonen“. Diese neue Bundeskompetenz ist ein zu starker Eingriff in die kantonale Entwicklung, der damit auch das wirtschaftliche Steuersubstrat der Kantone diskretionär beeinflussen kann. Die Bestimmung wird gleichsam zur verfehlten Pforte für eine „Industriepolitik“ des Bundes. Problematisch ist auch, dass die eigentliche Regelungskompetenz auf Verordnungsstufe beim Bundesrat liegen würde.

- **Bedarf von Bauland zwingend regional auszuweisen (Art. 40 lit.d)**
Die Absicht, einer weiteren Siedlungszerstreuung und der Baulandhortung entgegenzuwirken, ist zu unterstützen. Aber die Vorschrift, Land nur dann einer Bauzone neu zuweisen zu können, wenn der Bedarf regional ausgewiesen ist, beschränkt die wirtschaftliche Entwicklung. Oft sind viele kleinen Parzellen betroffen, was die Realisierung grösserer Projekte zu stark erschweren könnte.
- **Entschädigungslose Zuweisung von heutigem Bauland in Reservebauzone (Art. 76 – 79)**
Der vorgesehene Mechanismus erscheint kompliziert und ist ein Verstoss gegen die Eigentumsgarantie. Allenfalls wären klare Kriterien aufzustellen, die bei einer missbräuchlichen Baulandhortung eine entschädigungslose Rückzonung ermöglichen. Wir verweisen auf entsprechende Überlegungen der kantonalen Handelskammern in der beiliegenden Stellungnahme.
- **Streichung der Pflicht zur Erhebung einer Planungsmehrwertabschöpfung (Übergangsbestimmungen Ziff. 5 / Steuerharmonisierungsgesetz)**
Das Instrument der Mehrwertabschöpfung ist ein wirksames Instrument zum Interessenausgleich und sollte nicht aus der Hand gegeben werden.
- **Eingriff des Bundes auf das Verhältnis zwischen Erst- und Zweitwohnungen (Art. 28)**
Wir lehnen den Eingriff des Bundes in die Situation betreffend Zweitwohnungen ab. Hier bestehen grosse unterschiedliche regionale Bedürfnisse. Der Grund für Zweitwohnungen liegt auch nicht nur in Ferienwohnungen sondern der Bedarf entsteht etwa auch aufgrund der Arbeitsplatzsituation. Gerade in dieser Beziehung soll nicht in die kantonale Zuständigkeit eingegriffen werden.
- **Versiegelungs- und Wohnflächenabgabe für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 65 ff)**
Diese neue Abgabe ist schlicht eine neue Steuer und führt zu einer Ungleichbehandlung mit anderen Eigentümern. Sie kann nur mit erheblichem bürokratischem Aufwand administriert werden. Schon in der Vorlage wird aufgezeigt, dass sehr viele Ausnahmen aus öffentlichem Interesse notwendig würden. Dies verschärft die Ungleichbehandlung zusätzlich.
- **Förderung des Langsamverkehrs bei publikumsintensiven Einrichtungen (Art. 41)**
Wir erachten es als verfehlt, in der Raumplanung eine Benachteiligung des Privatverkehrs zu fixieren und den öffentlichen Verkehr einseitig zu privilegieren. Gerade etwa Garten-, Bau- oder Möbelmärkte werden schon wegen der zu transportierenden Gütern mit dem Privatverkehr zweckmässig erschlossen. Die Einschränkung der wirtschaftlichen Entwicklung in geradezu dogmatischer Art wird klar abgelehnt.
- **Aufweichung der Bedingungen für nicht-landwirtschaftliche Nebenbetriebe (Art. 53)**
Für gewerbliche Bauten in Kulturlandzonen wurde in den letzten Jahren ein tragbarer Kompromiss gefunden. Diese pragmatische Lösung soll nicht durch eine Aufweichung der Bestimmungen in Frage gestellt werden.

Andererseits nimmt die Vorlage in verschiedener Hinsicht wichtige Anliegen auf, die jedoch noch weiter überarbeitet werden müssen. Dies kann teils im Rahmen des geltenden Rechts (z.B. Einsetzung eines Koordinationsamtes) oder aber durch Teilrevisionen erfolgen:

- Kantonale Richtplanung: Mitwirkung der Wirtschaft, Abstimmung mit der Massnahmenplanung, Vorwirkungen in Form von Teil-Genehmigung oder Beschränkung des Rügerechts bei nachfolgenden Planungsschritten und Rechtsmittelverfahren
- Klärung der Rechtfertigungsgründe für die Nicht-Überbauung eines Grundstücks
- Einsetzung eines Koordinationsamtes in den Kantonen mit zentralisierter Entscheidungs- bzw. Verfügungskompetenz zwecks Beschleunigung der Bewilligungsverfahren in Bausachen
- Schaffung gesetzlicher Grundlagen für entschädigungsfreie Rückzonungen

Aufgrund der kantonalen Zuständigkeiten setzen sich die kantonalen Handelskammern besonders mit der Materie auseinander. Ergänzend verweisen wir daher auf die ausführliche Stellungnahme der uns angeschlossenen Schweizer Industrie- und Handelskammern, welche wir im vollen Wortlaut beilegen. Ferner haben auch verschiedene unserer Mitglieder Ihnen eine eigene Stellungnahme direkt zukommen lassen, welche wir ebenfalls unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Pascal Gentinetta
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Thomas Pletscher, lic. iur.
Mitglied der Geschäftsleitung